

An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Vorsitz

Adrian Keller

Tel: +49 721 608 48468

Fax: +49 721 608 48470

vorsitz@asta-kit.de
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 20.01.22

Antrag an das Studierendenparlament: Neufassung der Hochschulgruppenordnung

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Die Satzung ist mit der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) des KIT abgestimmt. Die Rechtskonformität ist damit geprüft und festgestellt worden.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-
- 2 Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel
- 3 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.
- 4 Oktober 2021 (GBl. S. 941), i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in
- 5 Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S.
- 6 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes
- 7 und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) beschließt das
- 8 Studierendenparlament folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten
- 9 Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche
- 10 Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt
- 11 geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten
- 12 Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und Ehrenordnung der
- 13 Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.11.2021
- 14 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 68 vom
- 15 15.11.2021) und folgende Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des
- 16 Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die an Stelle der Hochschulgruppenordnung der
- 17 Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 02.06.2016
- 18 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 46 vom

Vorsitz	Adrian Keller	Kultur (stv. Vorsitz)	Jan Koppenhagen	Finanzen	Lukas Christ <i>vakant</i> <i>vakant</i>
Inneres – Gremien und Fachschaften	Noah Lettner Johann Werrnter	Hochschulgruppen	Sarah Raab Valentina Kirsch <i>vakant</i>	Soziales	Daniel Hunyar Johannes Ehlert
Chancengleichheit	Amal Labbouz Betül Özdemir	Internationales	Elisé Wamen	Äußeres und Hochschulpolitik	An Tang Davis Riedel
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	Calvin Urankar	Umwelt	Ivo Dujmovic Henry Boos Johannes Herrmann	Unifest	Julia Hohensee Nicoletta Pütz

19 03.06.2016), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung
20 der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 27.02.2019
21 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 09 vom
22 28.02.2019) tritt und ersucht das Präsidium des KIT die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2
23 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu genehmigt.

24
25 Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form
26 verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person
27 selbst.

28 29 **Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung**

30 § 36b der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
31 „Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe beim Vorstand
32 registrieren zu lassen. Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe
33 mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe am KIT
34 liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
35 verfolgt. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.“

36 37 38 **Artikel 2: Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher** 39 **Instituts für Technologie (KIT)**

40
41 Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form
42 verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person
43 selbst.

44 45 **§ 1 Allgemeines**

46
47 (1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der
48 Verfassten Studierendenschaft registriert ist. Es wird zwischen gelisteten Hochschulgruppen
49 und geförderten Hochschulgruppen unterschieden. Geförderte Hochschulgruppen werden vom
50 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft in besonderer Weise gefördert und in ihrer Arbeit
51 unterstützt. Gelistete Hochschulgruppen werden als Hochschulgruppe geführt, sie werden aber
52 nur beschränkt gefördert. Das Recht eine finanzielle Förderung beim Vorstand der Verfassten
53 Studierendenschaft zu beantragen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Vorstand der
54 Verfassten Studierendenschaft legt konkret den Umfang der Förderung der gelisteten und
55 geförderten Hochschulgruppen fest.

56 (2) Eine Hochschulgruppe muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

57 1. Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft nach §
58 65 Abs. 2 LHG zu vereinbaren sein.

59 2. Von den Mitgliedern mit Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und Wahlrecht zum
60 Vorstand der Hochschulgruppe (ordentliche Mitglieder) müssen

61 a. mindestens 50% am KIT immatrikuliert sein und

62 b. mindestens 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des
63 KIT immatrikuliert sein oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

64 Es muss mindestens 5 ordentliche Mitglieder geben.

65 3. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keiner Studierenden auf Grund von Alter,
66 Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft,
67 ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, fehlender
68 Mitgliedschaft in einer Organisation, der sozialen und finanziellen Situation oder Studiengang
69 verweigert werden.

70 4. Die Hochschulgruppe muss sich eine Satzung geben, die den vereinsrechtlichen
71 Grundsätzen entspricht und aus der sich für die Hochschulgruppe insbesondere

72 a. der Name,

73 b. der Zweck,

74 c. die Organe,

75 d. die Zusammensetzung des Vorstands sowie

76 e. der Kreis der Mitglieder ergeben.

77 5. Die Hochschulgruppe muss in studentischer Verwaltung organisiert sein.

78 6. Die Hochschulgruppe muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im
79 Sinne der Abgabenordnung oder Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft
80 nach § 65 Abs. 2 LHG verfolgen. Die Hochschulgruppe darf nicht in erster Linie
81 eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mitglieder der Hochschulgruppe müssen
82 ehrenamtlich arbeiten.

83 7. Die Zwecke der Hochschulgruppe und das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der
84 Hochschulgruppe dürfen nicht gegen Rechtsnormen oder allgemeine Verhaltensregeln unter
85 den Studierenden verstoßen.

86 (3) Darüber hinaus darf eine geförderte Hochschulgruppe einen durch ihre wirtschaftliche
87 Tätigkeit bedingten Gewinn von 1000 € im Jahr nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen
88 unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls sind zulässig.

89 (4) Sofern seitens des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft der begründete Verdacht
90 besteht, dass die Hochschulgruppe lediglich als Rechtshülle für eine andere Organisation dient,
91 kann der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft zur Registrierung der Hochschulgruppe
92 die dahinter stehende Organisation zugrunde legen.

93

94 § 2 Förderung

95

96 (1) Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft unterstützt die Arbeit der
97 Hochschulgruppen hauptsächlich strukturell. Er hat eine Übersicht über die aktuellen
98 Unterstützungsmöglichkeiten zu führen und allen Hochschulgruppen zugänglich zu machen.

99 Wie diese Unterstützungen zu beantragen sind, findet sich auch in dieser Übersicht. Die
100 Registrierung als Hochschulgruppe begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer
101 Unterstützung.

102 (2) Zusätzlich können Hochschulgruppen beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft
103 finanzielle Unterstützung beantragen. Es gelten die Bestimmungen für Zuwendungen der
104 Finanzordnung.

105

106 § 3 Erstregistrierung

107

108 (1) Die erstmalige Registrierung als Hochschulgruppe ist jederzeit möglich und erfolgt jeweils bis
109 zum 31. März des Folgejahres. Sie stellt keine prinzipielle Anerkennung mit Anspruch auf
110 diesen Status dar.

111 (2) Für die Beantragung der Registrierung sind folgende Angaben und Unterlagen von der
112 Hochschulgruppe in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form
113 einzureichen:

114 1. Namen der Hochschulgruppe,

115 2. Kontaktdaten der Antragstellerin,

116 3. Namen und Anschriften der aktuellen Vorstandsmitglieder der Hochschulgruppe

117 (Vorstandsliste),

118 4. aktuelle Liste aller Mitglieder aus der hervorgeht,

119 a. welche Mitglieder ordentliche Mitglieder sind und

120 b. inwieweit die Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule
121 oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind, oder dort in einem Ausbildungsverhältnis
122 stehen;

123 die Auflistung soll außer den Namen keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten,

124 5. Satzung der Hochschulgruppe inklusive Anhängen,

125 6. vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe,

126 7. sofern die Gruppe vor der Erstregistrierung bereits bestand, ohne als Hochschulgruppe
127 registriert zu sein, sind zusätzlich für die letzten 12 Monate vor Antragstellung erforderlich:

128 a. ein Jahresbericht über die Arbeit der Hochschulgruppe und

- 129 b. ab einem Jahresumsatz von 2.500 € oder einem Jahresgewinn von 500 € eine
130 Finanzübersicht mit Ausweisung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich
131 Verwendungszwecks sowie Angaben über den Stand des Vermögens und
132 8. sofern vorhanden ein Freistellungsbescheid vom Finanzamt; im Falle einer Registrierung
133 als gelistete Hochschulgruppe ist bei Vorlage eines Freistellungsbescheids eine Finanzübersicht
134 nach Nr. 7 lit. b nicht erforderlich.
135 Die antragstellende Person haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben mit ihrer
136 Unterschrift.
137 (3) Die Registrierung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf Einhaltung dieser Ordnung. Ergibt
138 die Überprüfung der Unterlagen, dass die Ordnung nicht eingehalten ist, erfolgt die Ablehnung
139 der Registrierung.

140 **§ 4 Rückmeldung**

- 141
142 (1) Die Rückmeldung als Hochschulgruppe ist jederzeit möglich und erfolgt in der Regel vom 01.
143 April bis zum 31. März des Folgejahres. Eine Rückmeldung erfolgt, wenn die Hochschulgruppe
144 im vergangenen Jahr bereits registriert war. Sie stellt keine prinzipielle Anerkennung mit
145 Anspruch auf diesen Status dar. Die Unterlagen sind spätestens bis 31. Januar einzureichen,
146 über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.
147 (2) Für die Beantragung der Rückmeldung sind folgende Angaben und Unterlagen von der
148 Hochschulgruppe in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form
149 einzureichen:
150
151 1. Namen der Hochschulgruppe,
152 2. Kontaktdaten der Antragstellerin,
153 3. Namen und Anschriften der aktuellen Vorstandsmitglieder der Hochschulgruppe
154 (Vorstandsliste),
155 4. aktuelle Liste aller Mitglieder aus der hervorgeht,
156 a. welche Mitglieder ordentliche Mitglieder sind und
157 b. inwieweit die Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule
158 oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind, oder dort in einem Ausbildungsverhältnis
159 stehen;
160 die Auflistung soll außer den Namen keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten,
161 5. bei Satzungsänderungen die aktuelle Satzung der Hochschulgruppe inklusive Anhängen,
162 6. vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe,
163 7. für die letzten 12 Monate vor Antragstellung erforderlich:
164 a. ein Jahresbericht über die Arbeit der Hochschulgruppe und
165 b. ab einem Jahresumsatz von 2.500 € oder einem Jahresgewinn von 500 € eine
166 Finanzübersicht mit Ausweisung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich
167 Verwendungszwecks sowie Angaben über den Stand des Vermögens und
168 c. sofern vorhanden ein Freistellungsbescheid vom Finanzamt; im Falle einer Registrierung
169 als gelistete Hochschulgruppe ist bei Vorlage eines Freistellungsbescheids eine Finanzübersicht
170 nach Nr. 7 lit. b nicht erforderlich.
171 Die antragstellende Person haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben mit ihrer
172 Unterschrift.
173 (3) Die Rückmeldung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf Einhaltung dieser Ordnung. Ergibt
174 die Überprüfung der Unterlagen, dass die Ordnung nicht eingehalten ist, erfolgt die Ablehnung
175 der Rückmeldung.
176 (4) Im Einzelfall hat der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft die Möglichkeit eine
177 befristete Rückmeldung bis zu 3 Monaten auszusprechen.

178 **§ 5 Prüfung des Status**

- 180
181 (1) Die registrierten Hochschulgruppen haben ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben
182 und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen, so dass eine Überprüfung jederzeit möglich ist.

- 183 (2) Bei Bedarf zur Prüfung nach dieser Ordnung können außerhalb der Registrierung
184 Unterlagen, in vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegter Form, eingefordert
185 werden.
186 (3) Falls sich während der Tätigkeit der Hochschulgruppe Änderungen ergeben, die dazu
187 führen, dass die Hochschulgruppe nicht mehr den Regelungen dieser Ordnung entspricht, sind
188 diese sofort beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft zu melden.

189

190 **§ 6 Widerspruch gegen Entscheidungen**

191

192 (1) Entscheidungen des Vorstands kann widersprochen werden. Es gilt §
193 41d der Organisationssatzung.

194 (2) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der
195 Ältestenrat über den Widerspruch. Mit dem Widerspruch stimmt die
196 Antragstellerin der Weitergabe aller Daten, die den Antrag betreffen, an
197 den Ältestenrat und dem Austausch zwischen Vorstand und Ältestenrat
198 bezüglich des Antrages zu.

199 (3) Bei der Mitteilung der Entscheidung des Vorstands ist die
200 Antragstellerin über ihre Rechte nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

201

202 **§ 7 Kompetenzdelegation im Vorstand**

203

204 Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft kann in seiner Geschäftsordnung seine
205 Kompetenzen aus dieser Satzung intern delegieren, insbesondere auf das
206 Hochschulgruppenreferat.

207

208 **§ 8 Datenverarbeitung und -aufbewahrung**

209

210 (1) Die erhobenen Daten und Unterlagen werden entsprechend des geltenden
211 Datenschutzrechts behandelt. Sie werden für 10 Jahre verwahrt und daraufhin vernichtet.
212 Davon sind Unterlagen ausgenommen, die weiterhin gültig sind und für Prüfungen benötigt
213 werden (z. B. Satzungen).

214 (2) Die aufgehobenen Daten werden vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft
215 ausschließlich zur internen Verarbeitung verwendet.

216

217 **Artikel 3: In-Kraft-Treten**

218

219 Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulgruppenordnung der
220 Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 02.06.2016
221 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 46 vom
222 03.06.2016), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung
223 der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 27.02.2019
224 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 09 vom
225 28.02.2019), außer Kraft. Für Rückmeldungen und Erstregistrierungen ab dem 01.04.2022
226 gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Begründung

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine neue Hochschulgruppenordnung erforderlich ist.

Immer mehr Hochschulgruppen befanden sich nah an der Grenze der Regularien unserer Hochschulgruppenordnung oder haben diese sogar überschritten.

Unser erklärtes Ziel ist die Unterstützung von studentischen ehrenamtlichen Gruppen aller Art. Eine Einschränkung ist dabei die ordnungsgemäße Nutzung der Beiträge aller Studierenden unter Einhaltung des Haushaltsrechts zur Förderung der Gruppen. Um dem gerecht zu werden und den bürokratischen Aufwand durch Finanzprüfungen zu senken, wurden 2 Arten von Hochschulgruppen eingeführt.

Darüber hinaus wurde in der Satzung das Verfahren eindeutiger geregelt.

Es wurden außerdem zusätzliche Bestimmungen zum Umgang mit den Daten und Unterlagen der Hochschulgruppen und zum Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte im Kontext von Hochschulgruppen aufgenommen.

Wir hoffen mit dieser neuen Hochschulgruppenordnung wieder mehr Hochschulgruppen unterstützen zu können und auch die schwierige Situation für Gruppen und Vereine, die zuletzt nicht mehr als Hochschulgruppe anerkannt waren, beenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Adrian Keller
Vorsitzender & Satzungsreferent
Vorstand (ASTA)
Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie